

Ausfertigung

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Rv 26/18 OLG Naumburg

113 Ss 243/17 GenStA Naumburg

In der Strafsache

gegen

Peter Fitzek,

geboren am 12. August 1965 in Halle,

wohnhaft: Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

wegen

vorsätzlichen unerlaubten Betreibens eines Versicherungsgeschäfts
und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zehn Fällen,
davon in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 24. April 2018

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Otparlik,

den Richter am Oberlandesgericht Scholz und

den Richter am Amtsgericht Zärtner

gem. § 349 Abs. 2 StPO einstimmig

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10. August 2017 (7 Ns (672 Js 10435/10)) wird als unbegründet verworfen, weil die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen (§ 473 Abs. 1 S. 1 StPO).

Dr. Oparlik

Scholz

Zärtner

Ausgefertigt.
Nürnberg 26. April 2018
Wiegand
Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

